

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 1. Änd. des B-Plans Nr. 30 der Stadt Schleswig



## Auftraggeber:

Andreas Albrecht  
Faulstraße 30

24837 Schleswig

## Auftragnehmer:



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dipl.-Biol. Stefan Wriedt  
Wissenschaftspark  
Lichtestraße 4 | 24118 Kiel

☎ 0431-220 1396  
Stefan.Wriedt@bioplan-sh.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. D. Hammerich

Kiel, d. 21.08.2018

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 1. Änd. des B-Plans Nr. 30 der Stadt Schleswig

## Veranlassung

Am nördlichen Ende der *Faulstraße* (Grundstücke 28 und 30) befinden sich ein Mehrfamilienhaus und ein Einfamilienhaus, die unmittelbar an der Straße stehen. Zwischen den beiden Gebäuden befindet sich die Zufahrt zu einem weiteren zurückliegenden Wohngebäude. Zudem sind auf den Grundstücken eine Reihe von Garagen und Nebengebäuden vorhanden. Der nördliche Planbereich ist mit einem Hofplatz versiegelt. Lediglich ein kleiner Bereich im Nordosten wird aktuell als Gartenfläche genutzt. Ein aktuelles Luftbild des Plangebiets zeigt Abb. 2.

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 aufgestellt (Abb. 1).

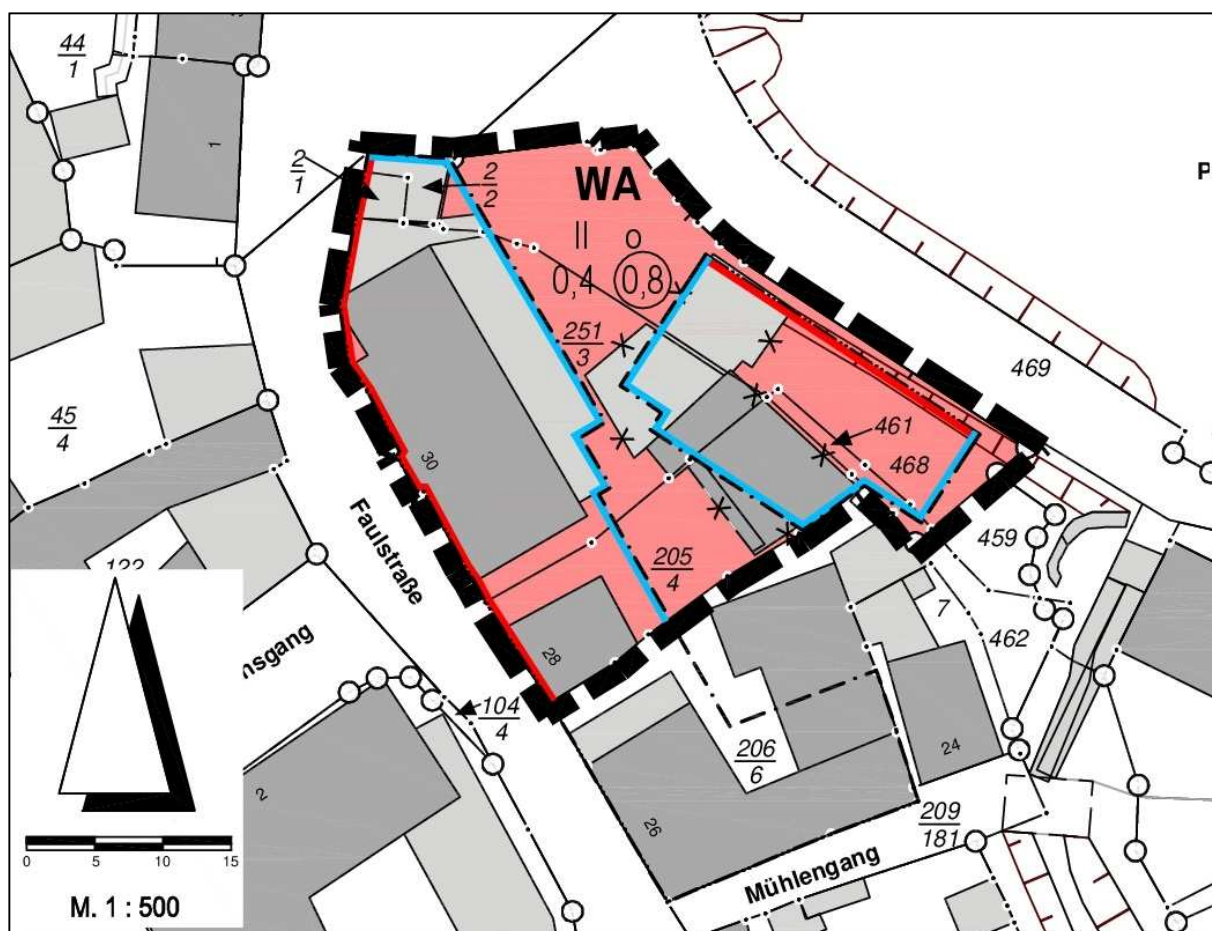


Abbildung 1: Entwurf zur 1. Änd. des B-Plans Nr. 30 der Stadt Schleswig, Planzeichnung (Stand August 2018, PLANUNGSBÜRO SPRINGER)

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,11 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Stadt Schleswig entsprechende Nutzung und bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Stadt Schleswig möchte zusammen mit den Grundstückseigentümern die Bebauung im Planbereich neu ordnen. Die rückwärtigen (also der Straße *Kattsund* zugewandten) baulichen Anlagen sollen abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Hierdurch kann zentrumsnah neuer Wohnraum geschaffen werden. Statt bisher einer sollen zukünftig drei Wohnungen in diesem Bereich entstehen.

Der Abbruch der Gebäude ist für den Dezember 2018 vorgesehen.

### **Untersuchungsmethodik und Ergebnisse der Besatzkontrollen**

Um den artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Gebäudeabrissen und Gehölzbeseitigungen hinsichtlich der europäischen Artenschutzgesetzgebung gerecht zu werden, wurde das Büro *BIOPLAN* mit der Besatzkontrolle an den Gebäuden beauftragt, um zu überprüfen, ob sich darin Vogelbrutplätze mit artenschutzrechtlicher Relevanz (insbesondere Vogelkolonien) oder Großquartiere von Fledermäusen befinden könnten. Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Gehölzverlust wird gering sein und darüber hinaus keine wertvollen Baumbestände betreffen, so dass eine artenschutzrechtliche Bedeutung im Hinblick auf den § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) hier sicher nicht gegeben sein wird.

Am 31. Juli und 14. August 2018 erfolgten dazu unter Einsatz von Ultraschalldetektoren zwei abendliche Ausflugszählungen am Gebäude. Die Erhebungen wurden von 3 Personen gleichzeitig durchgeführt, so dass der gesamte, für den Abbruch vorgesehen Gebäudekomplex während der abendlichen Ausflugszeit lückenlos eingesehen werden konnte. Die Lage der Beobachtungsstandorte zeigt Abb. 2.

Am 31.07.2018 wurde darüber hinaus der einzige nicht ausgebaute Dachboden, ein Lagerschuppen und alle äußeren Gebäudeteile nach Spuren von Fledermäusen (Kot- und Urinspuren, Fraßreste, Kadaver etc.) oder Vogelnestern abgesucht.

Ergänzend wurden die Daten aus dem Artkataster des LLUR (WinArt-Datenbank) abgefragt. Mit Nachricht vom 13.08.2018 wurden die Daten mit dem Ergebnis übersandt, dass weder für das Plangebiet selbst noch für das unmittelbare Umfeld Daten über das Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten vorliegen.



**Abbildung 2: Standorte der 3 Beobachter zu den am 31.07. und 13.08. 2018 durchgeführten Ausflugszählungen**

Während der Gebäudeüberprüfungen und der abendlichen Ausflugskontrollen konnten **keinerlei Hinweise auf einen aktuellen Fledermausbesatz oder Vogelnester gefunden werden**. Im Innenhof des Grundstücks befand sich jedoch ein Teil des Balzreviers eines Zwergfledermausmännchens. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse kann jedoch eine Nutzung der prospektiven Abbruchgebäude als Quartierstandort dieses Tieres zum Untersuchungszeitpunkt ausgeschlossen werden. Das zum Revier gehörige Balzquartier wird vielmehr in einem der umgebenden Nachbargebäude vermutet.

**Fazit:** Im Ergebnis konnte weder bei den durchgeführten Ausflugszählungen noch bei der Besatzkontrolle der Gebäude ein aktueller Besatz von Fledermäusen nachgewiesen oder Hinweise auf das Vorkommen koloniebrütender Vögel oder von Fledermausgroßquartieren (Wochenstuben und Winterquartiere) gefunden werden. Ein Auftreten derselben wird daher aus gutachterlicher Sicht gegenwärtig ausgeschlossen.

Den mit der Realisierung des geplanten Vorhabens verbundenen Gebäudeabrissen stehen somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken entgegen, so lange die Abrisszeiträume zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG eingehalten werden. Das bedeutet, dass der Gebäudeabriss in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt sein muss, damit es aus Vorsorgegründen nicht zu Verletzungen oder Tötungen von sich im Gebäude ggf. aufhaltenden Einzelindividuen von

gebäudebrütenden Vögeln oder Fledermäusen kommen kann, da sich diese während des genannten Zeitraums nicht im Gebäude aufhalten werden.

Auch die Rücknahme der Gehölze darf nur während der gesetzlichen Rodungsfristen und außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10 bis einschl. 28/29.02. erfolgen.

Sofern diese Bauzeitenregelungen Berücksichtigung finden, kann das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG für die geplanten Fäll- und Rückbaumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 30, 1. Änd. der Stadt Schleswig ausgeschlossen werden.